



Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 29.04.2015

Berufung der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Dessau-Roßlau für die laufende Legislaturperiode bis 2019

Bestellung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Dessau-Roßlau

Haushaltskonsolidierungskonzept 2015 und Folgejahre

Haushaltssatzung 2015

Haushaltsplan 2015

Stellenplan 2015

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Dessau-Roßlau ab 2016 (Hebesatzsatzung)

Ausschreibung - Wahl des /der Beigeordneten für Gesundheit, Bildung und Soziales, Wahl des/der Beigeordneten für Wirtschaft und Kultur und Wahl des Beigeordneten für Bauwesen und Umwelt

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Zuwendungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA für den Zeitraum vom 6. März 2015 bis 8. April 2015

Entsendung eines Stadtrates in das Kuratorium der Stiftung „Meisterhäuser Dessau“

Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter beim Sozialgericht Dessau-Roßlau

Änderung des Gesellschaftsvertrages DVV

Übertragung städtischer Immobilien an den Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa)

Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten

Berichtigung des Flächennutzungsplanes des Stadtteiles Dessau

Berichtigung des Flächennutzungsplanes des Stadtteiles Roßlau

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Dessau-Roßlau - Einleitungsbeschluss

Städtebauliche Reparatur des Meisterhausensembles - Kostenfeststellung

Gesamtmaßnahmebeschluss
Ersatzneubau Schwimmhalle in Dessau-Roßlau

Beseitigung von Hochwasserschäden in der Stadt Dessau-Roßlau
Novellierung des Maßnahmenplanes für die Maßnahme 75
- Schäden touristische Wanderwege

Änderung der kommunalen Richtlinie für die Stadt Dessau-Roßlau zur Mittelvergabe aus dem Zentrenprogramm der Städtebauförderung „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (ASO)“ Instrument: Verfügungsfonds

Verlegung Elberadweg
Parken in Dessau-Roßlau
Verkehrshinweisschilder Diakonissenkrankenhaus schaffen
Umgehende Gründung der Stadtmarketinggesellschaft

Nichtöffentlicher Beschluss der Sitzung des Stadtrates am 29.04.2015

Grundstücksangelegenheit

Ausübung des Vorkaufsrechts und Grundstückserwerb

Bekanntmachung der Einleitung des Verfahrens

**zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans vom Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau
und zugleich zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 63 der Stadt Dessau-Roßlau mit dem Titel „Photovoltaik am Dessauer Flugplatz“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. April 2015 die Einleitung des Verfahrens zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau und zugleich zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 63 der Stadt Dessau-Roßlau mit dem Titel „Photovoltaik am Dessauer Flugplatz“ beschlossen (BV/082/2015/VI-61).

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 63 umfasst das Flurstück 1091 in der Flur 6 der Gemarkung Kleinkühnau (siehe beigefügten Lage- und Übersichtsplan).

Der dieser Bekanntmachung beigefügte Lage- und Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Planung ist Bestandteil des Beschlusses.

Städtebauliches Ziel dieses Verfahrens ist die Schaffung der erforderlichen planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am Flugplatz unter Inanspruchnahme der Änderung des Flächennutzungsplans des Stadtteils Dessau und des Instruments eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der die rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 121-A („Rüsterberge“) und Nr. 121-B („Am Schwarzen Weg“) der Stadt Dessau-Roßlau überplant.

Der Beschluss kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <http://www.dessau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal/> im Sitzungskalender unter der Sitzung des Ausschusses für Bauwesen, Verkehr und Umwelt vom 14. April 2015 aufgerufen, ausgedruckt und heruntergeladen werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beschluss im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste während der Sprechzeiten im Technischen Rathaus im Stadtteil Roßlau in der Finanzrat-Albert-Straße 2 (1. Obergeschoss).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste (Telefonnummer 0340/204-2061).

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dessau-Roßlau, den 20. Mai 2015

Peter Kuras

Oberbürgermeister





Für die im Beschluss genannten Bebauungspläne kam § 13a BauGB zur Anwendung. § 13?a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ermöglicht es der Gemeinde im beschleunigten Verfahren, durch einen den Voraussetzungen des § 13?a Abs. 1 BauGB entsprechenden Bebauungsplan der Innenentwicklung von den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans abzuweichen, ohne den Flächennutzungsplan in einem gesonderten Verfahren ändern oder ergänzen zu müssen. Der Flächennutzungsplan für Roßlau (Elbe), dessen Darstellungen inzwischen teilweise überholt sind, ist mit Hilfe der Berichtigung angepasst worden.

Bei der Berichtigung des Flächennutzungsplans handelt es sich lediglich um einen redaktionellen Vorgang, der ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgt, keinen Umweltbericht beinhaltet und keiner Genehmigung bedarf.

Der Beschluss zur Berichtigung des Flächennutzungsplans vom Stadtteil Roßlau (Elbe) in der Fassung vom 25.02.2015 kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <http://www.dessau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal/> im Sitzungskalender unter der Sitzung des Stadtrates vom 29. April 2015 aufgerufen, ausgedruckt und heruntergeladen werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beschluss im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste während der Sprechzeiten im Technischen Rathaus im Stadtteil Roßlau in der Finanzrat-Albert-Straße 2 (1. Obergeschoss).

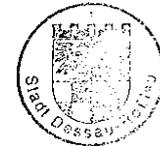
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste (Telefonnummer 0340/204-2061).

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dessau-Roßlau, den 20. Mai 2015

Peter Kuras

Peter Kuras
 Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Berichtigung des Flächennutzungsplans vom Stadtteil Roßlau (Elbe) der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom 25.02.2015 gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 204 Abs. 2 BauGB

Anlässlich der Beschlüsse des Stadtrats der Stadt Dessau-Roßlau über die Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

- Bebauungsplan Nr. 204 der Stadt Dessau-Roßlau „Handelsquartier am Schillerplatz im Stadtteil Roßlau“ (DR/BV/464/2008/VI-61) vom 21.01.2009
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57 „Einkaufszentrum Magdeburger Straße im Stadtteil Roßlau“ (DR/BV/493/2008/VI-61) vom 11.03.2009
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 „Altenpflegeheim an der Feldstraße“ (BV/259/2013/VI-61) vom 09.10.2013

hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner öffentlichen Sitzung am 29. April 2015 den Beschluss gefasst, den gültigen Flächennutzungsplan vom Stadtteil Roßlau der Stadt Dessau-Roßlau auf dem Wege der Berichtigung entsprechend anzupassen (BV/054/2015/VI-61).

Die Geltungsbereiche der Berichtigung des Flächennutzungsplans entsprechen denen der oben angegebenen Bebauungspläne (siehe Übersichtsplan). Der dieser Bekanntmachung beigelegte Lage- und Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Berichtigung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die (ehemalige) Stadt Roßlau (Elbe) hat seit dem 20. Oktober 2002 einen gültigen Flächennutzungsplan. Die Städte Dessau und Roßlau (Elbe) bilden seit dem 01. Juli 2007 die Stadt Dessau-Roßlau. In durch eine kommunale Gebietsreform neu gebildeten Gemeinden gelten verbindliche Flächennutzungspläne fort (§ 204 Abs. 2 BauGB).





Bekanntmachung der Berichtigung des Flächennutzungsplans vom Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom 25.02.2015 gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 204 Abs. 2 BauGB

Anlässlich der Beschlüsse des Stadtrats der Stadt Dessau-Roßlau über die Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

- Bebauungsplan Nr. 119-A (1. Änderung) der Stadt Dessau-Roßlau „Verwaltungszentrum Junkersstraße“, Teilgebiet A „Berufsschulzentrum und Verwaltung“ (BV/399/2013/VI-61)
- Bebauungsplan Nr. 151 (2. Änderung) „Revitalisierung Gasviertel“ (BV/329/2013/VI-61)

hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner öffentlichen Sitzung am 29. April 2015 den Beschluss gefasst, den gültigen Flächennutzungsplan vom Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau auf dem Wege der Berichtigung entsprechend anzupassen (BV/053/2015/VI-61).

Die beiden Geltungsbereiche der Berichtigung des Flächennutzungsplans entsprechen denen der beiden oben angegebenen Bebauungspläne (siehe Übersichtsplan).

Der dieser Bekanntmachung beigefügte Lage- und Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Berichtigung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die (ehemalige) Stadt Dessau hat seit dem 26. Juni 2004 einen gültigen Flächennutzungsplan. Die Städte Dessau und Roßlau bilden seit dem 01. Juli 2007 die Stadt Dessau-Roßlau. In durch eine kommunale Gebietsreform neu gebildeten Gemeinden gelten verbindliche Flächennutzungspläne fort (§ 204 Abs. 2 BauGB).

Für die im Beschluss genannten Bebauungspläne kam § 13a BauGB zur Anwendung. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ermöglicht es der Gemeinde im beschleunigten Verfahren, durch einen den Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB entsprechenden Bebauungsplan der Innenentwicklung von den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans abzuweichen, ohne den Flächennutzungsplan in einem gesonderten Verfahren ändern oder ergänzen zu müssen. Der Flächennutzungsplan für Dessau, dessen Darstellungen inzwischen teilweise überholt sind, ist nunmehr mit Hilfe der Berichtigung angepasst worden.

Bei der Berichtigung des Flächennutzungsplans handelt es sich lediglich um einen redaktionellen Vorgang, der ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgt, keinen Umweltbericht beinhaltet und keiner Genehmigung bedarf.

Der Beschluss zur Berichtigung des Flächennutzungsplans vom Stadtteil Dessau in der Fassung vom 25.02.2015 kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <http://www.dessau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal/> im Sitzungskalender unter der Sitzung des Stadtrates vom 29. April 2015 aufgerufen, ausgedruckt und heruntergeladen werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beschluss im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste während der Sprechzeiten im Technischen Rathaus im Stadtteil Roßlau in der Finanzrat-Albert-Straße 2 (1. Obergeschoss).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste (Telefonnummer 0340/204-2061).

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dessau-Roßlau, den 20. Mai 2015

Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Einleitung des Verfahrens zur Neuaufrstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 204 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. April 2015 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufrstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 204 Abs. 2 BauGB beschlossen (BV/062/2015/VI-61).

Der Geltungsbereich für die Neuaufrstellung des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau.

Der dieser Bekanntmachung beigefügte Lage- und Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Planung ist Bestandteil des Beschlusses.

Im Flächennutzungsplan wird für das gesamte Stadtgebiet die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darstellen, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nach den voraussehbaren Bedürfnissen ergibt.

Bis zum Abschluss des Verfahrens über die Neuaufrstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Dessau-Roßlau gelten die nach vorangegangenen Eingemeindungen sowie der Fusion der Städte Dessau und Roßlau (Elbe) bereits genehmigten Flächennutzungspläne, in denen das gesamte Stadtgebiet bereits vollständig dargestellt worden ist, nach § 204 Abs. 2 BauGB fort. Die einzelnen Flächennutzungspläne für die Stadtteile Dessau und Roßlau (Elbe), für die Ortschaften Rodleben und Brambach sowie für die Ortschaft Mühlstedt als Ergänzung zum Flächennutzungsplan des Stadtteils Roßlau beziehen sich jedoch nur auf die zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung gültigen Gebietsgrenzen. Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens über die Neuaufrstellung des



Flächennutzungsplans der Stadt Dessau-Roßlau kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <http://www.dessau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal/> im Sitzungskalender unter der Sitzung des Stadtrates vom 29. April 2015 aufgerufen, ausgedruckt und heruntergeladen werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beschluss im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste während der Sprechzeiten im Technischen Rathaus im Stadtteil Roßlau in der Finanzrat-Albert-Straße 2 (1. Obergeschoss).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste (Telefonnummer 0340/204-2061).

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dessau-Roßlau, den 20. Mai 2015

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Öffentliche Auslegung

Die DESWA GmbH hat für die Ziebigker Straße, die Mohsstraße 2. BA, die Kirchstraße, den Eichenweg und die Eichendorffstraße in der Stadt Dessau-Roßlau, Planunterlagen für die Erneuerung ihrer Anlagen der medientechnischen Ver- und Entsorgung erarbeitet.

in Dessau:	
Ziebigker Straße (zwischen Peusstraße und Waldkaterweg)	Erneuerung Mischwasserkanal
Mohsstraße, 2. Bauabschnitt (zwischen Kiefernweg und Oechelhaeuserstraße)	Erneuerung Mischwasserkanal
Kirchstraße (zwischen Windmühlenstraße und Brunnenstraße)	Erneuerung Mischwasserkanal Erneuerung Trinkwasserleitung
Eichenweg (zwischen Tempelhofer Straße und Damaschkestraße)	Erneuerung Mischwasserkanal
in Roßlau:	
Eichendorffstraße (zwischen Ziegelstraße und Schillerplatz)	Erneuerung Mischwasserkanal

Die Mischwasserkanäle dienen neben der Ableitung des Schmutzwassers auch der Entwässerung der Straße.

Die Kosten für die Erneuerung der Straßenentwässerung als Teileinrichtung der Straße sind gemäß Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 10.12.2008 (mit 1. Änderung v. 30.01.2013) sträßenausbaubeitragsfähig.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 08.06.2015 bis 08.07.2015** in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1 in Roßlau, Erdgeschoss, 06862 Dessau-Roßlau während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

Montag und Mittwoch	8.00 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.30 Uhr

und gleichzeitig in der Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbücherei, Zerborster Straße 10 in Dessau, 06844 Dessau-Roßlau, in den Zeiten:

Montag	10.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 - 18.00 Uhr
Freitag	10.00 - 18.00 Uhr
Samstag	10.00 - 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27a VwVfG werden die Planunterlagen für die Dauer der Auslegung zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) veröffentlicht.



Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist Hinweise und Anregungen vorbringen. Diese Hinweise und Anregungen können bei der

Stadt Dessau-Roßlau
PF 1425
06813 Dessau-Roßlau

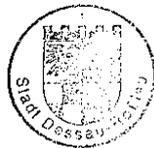
schriftlich oder bei der

Stadt Dessau-Roßlau
Tiefbauamt
Finanzrat-Albert-Straße 1
06862 Dessau-Roßlau

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dessau-Roßlau, den 04.05.2015

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794); des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Neufassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 29.04.2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau ab dem **Haushaltsjahr 2016** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 495 v. H.
2. Gewerbesteuer 450 v. H.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 30.04.2015

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Satzung über die Einrichtung der Wasserwehr der Stadt Dessau-Roßlau (Wasserwehrsatzung)

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 14/2009, S. 383 ff), zuletzt geändert durch § 20 Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA 1/2011, S. 14 ff) und des § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 8/2011, S. 492 ff) sowie des Beschlusses des Stadtrates in seiner Sitzung am 25.04.2012 folgende „Satzung über die Einrichtung der Wasserwehr der Stadt Dessau-Roßlau (Wasserwehrsatzung)“

Präambel

Die Stadt Dessau-Roßlau ist erfahrungsgemäß von Hochwasser und gegebenenfalls von Eisgefahr bedroht. Durch diese Satzung soll dafür Sorge getragen werden, dass ein Wach- und Hilfsdienst zur Abwehr der Wassergefahr (Wasserwehr) eingerichtet wird.

§ 1

Einrichtung, Träger und Organisation

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau richtet zur Abwendung von Wassergefahren durch Hochwasser und Eisgang einen Wasserwehrdienst (im Folgenden Wasserwehr genannt) ein.
- (2) Die Wasserwehr ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Stadt Dessau-Roßlau, die dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst unterstellt ist.
- (3) Die Stadt Dessau-Roßlau trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hat dazu insbesondere
 - a) die Wasserwehr der Stadt Dessau-Roßlau personell aufzustellen,
 - b) die eingerichtete Wasserwehr der Stadt Dessau-Roßlau auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen,
 - c) die Ausbildung der Kräfte der Wasserwehr zu organisieren und sicherzustellen,
 - d) die Alarmierung der Wasserwehr zu gewährleisten,
 - e) die Räumlichkeiten zur Unterbringung der Geräte und Ausrüstungen zur Verfügung zu stellen und deren Wartung, Pflege und Ergänzung abzusichern.

§ 2

Mitglieder und Struktur der Wasserwehr

- (1) Die Wasserwehr ist eine ständige Einrichtung von freiwilligen Kräften, die sich gliedert in:
 - Wasserwehrlleiter des Einsatzabschnittes
 - Unterabschnittsleiter
 - Deichwachkräfte

Der Wasserwehrlleiter des Einsatzabschnittes ist Mitglied der zuständigen Technischen Einsatzleitung.

- (2) Die Zugehörigkeit in der Wasserwehr ist für Einwohner freiwillig. Mitglied der Wasserwehr kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet und bei Eintritt in die Wasserwehr erklärt hat, dass er im Vollbesitz seiner körperlichen und geistigen Kräfte und somit gesundheitlich geeignet ist. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

In einem Katastrophenfall ist nach § 21 Abs. 1 Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung jedermann verpflichtet, bei Abwehrmaßnahmen Hilfe zu leisten, wenn er von der Katastrophenschutzbehörde oder einem von ihr Beauftragten dazu aufgefordert wird.



(3) Aus dem Sachgebiet Katastrophen-, Zivilschutz und Rettungsdienst des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst wird ein Sachbearbeiter mit der Teilfunktion Stadtwasserwehrleiter der Stadt Dessau-Roßlau durch den Oberbürgermeister betraut.

(4) Die Wasserwehr der Stadt Dessau-Roßlau gliedert sich in 8 Einsatzabschnitte, die die Bezeichnung des jeweiligen Einsatzabschnittes tragen und vom Wasserwehrleiter des Einsatzabschnittes geführt werden.

(5) Die Wasserwehrleiter der Einsatzabschnitte unterstehen dem Stadtwasserwehrleiter.

(6) Der Wasserwehrleiter eines jeden Einsatzabschnittes führt die Unterabschnittsleiter der Unterabschnitte, Deichwachkräfte und weitere zugeordnete Einsatzkräfte in seinem Einsatzabschnitt.

Er arbeitet mit dem Stadtwasserwehrleiter zusammen und hat dem Stadtwasserwehrleiter insbesondere alle wesentlichen Informationen zuzuleiten.

§ 3

Aufgaben des Stadtwasserwehrleiters

(1) Der Stadtwasserwehrleiter ist verantwortlich für die Aufstellung der Wasserwehr des Einsatzabschnittes. Er schlägt die freiwilligen Kräfte für das Mitwirken in der Wasserwehr unter Zustimmung des Amtsleiters des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst dem Oberbürgermeister zwecks Bestellung durch den Stadtrat als Wasserwehrkraft vor.

Der Stadtwasserwehrleiter entscheidet vor Vorschlagserteilung hierüber im Benehmen des Wasserwehrleiters. Dies gilt nicht, wenn kein Wasserwehrleiter vorhanden ist. Die Bewerber sollen Einwohner der Stadt Dessau-Roßlau sein.

(2) Der Stadtwasserwehrleiter leitet die Wasserwehrleiter der Einsatzabschnitte an.

(3) Der Stadtwasserwehrleiter ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft und die Durchführung von Schulungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der freiwilligen Kräfte der Wasserwehr.

(4) Hinsichtlich der Ausrüstung der Wasserwehr hat der Stadtwasserwehrleiter den Bedarf an Geräten und Materialien zu ermitteln und die Haushaltsmittel anzumelden. Er veranlasst die jährliche Überprüfung der Geräte, Materialien und Ausrüstungen sowie die Nachweisführung. Der Stadtwasserwehrleiter ist verantwortlich für die Erarbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente für den Einsatz der Wasserwehr der Stadt Dessau-Roßlau. (Hochwasserdokument, Benachrichtigungsplan, Arbeitsrichtlinien u. a.)

§ 4

Aufgaben der Wasserwehr und deren Alarmierung

(1) Der Stadtwasserwehrleiter/das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst alarmiert die Wasserwehrleiter und die Ortsbürgermeister/Stadtteilbeauftragten der Einsatzabschnitte über die ausgerufenen Hochwasserwarnstufe.

Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.

(2) Die Aufgaben der Wasserwehr sind insbesondere:

- im Gefahren- und Katastrophenfall Kontrollen der Deiche, Dämme, Ufermauern, Wehre, bedrohte Objekte wie Brücken, Durchlässe, ufernahe Gebäude und andere Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahren abwenden sollen und deren Nachweisführung,
- Mitwirkung bei der Abwehr von Gefahren,
- Kontrolle der Pegelstände,
- Anleitung der freiwilligen Helfer bei der Deichverteidigung.

(3) Der Wasserwehrleiter des Einsatzabschnittes legt nach Alarmierung die Aufgaben im Einsatzabschnitt fest.

- Mit der Einrichtung einer Technischen Einsatzleitung (TEL) im Einsatzabschnitt wird die Wasserwehr des Einsatzabschnittes der jeweils zuständigen TEL unterstellt. Die Einberufung der TEL kann situationsbezogen auch bereits unterhalb der Warnstufe IV erfolgen.

- Mit dem Meldebeginn bei Alarmstufe I werden alle Elbe- bzw./und Muldeanlieger entsprechend Hochwasserschutzdokument der Stadt Dessau-Roßlau in Kenntnis gesetzt und ständig Analysen zur meteorologischen und hydrologischen Lage vorgenommen sowie Entwicklungstendenzen beurteilt.

Des Weiteren werden Hochwasseralarm- und Hochwassereinsatzpläne und die Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials überprüft.

- Ab der Hochwasserwarnstufe II ist die gewissenhafte Beobachtung des zugewiesenen Deichabschnittes die wichtigste Aufgabe der Deichwachkraft. In der Regel erfolgen tägliche periodische Kontrollen der Wasserläufe, Deiche, wasserwirtschaftlicher Anlagen sowie gefährdeter Bauwerke wie Brücken, Durchlässe, ufernahe Gebäude und Ausuferungsbereiche. Weiterhin wird die Beseitigung von Abflusshindernissen veranlasst.

- Ist die Warnstufe III ausgerufen, wird ein durchgängiger Schichteinsatz der Deichwachkräfte erforderlich. Die Feststellungen während des Kontrollganges sind schriftlich festzuhalten, Schadstellen werden gekennzeichnet, gemeldet, aber nicht von der Deichwachkraft beseitigt.

- Mit der Hochwasserwarnstufe IV beginnt die Deichverteidigung. Ab dieser Stufe ist der koordinierte Einsatz aller zur Deichverteidigung notwendigen Kräfte erforderlich.

(4) Durch den Stadtwasserwehrleiter oder den Katastrophenschutzstab der Stadt Dessau-Roßlau kann in Absprache mit dem zuständigen Wasserwehrleiter ein Einsatz der Mitglieder der Wasserwehr in einem anderen Einsatzabschnitt angewiesen werden.

(5) Die Wasserwehrleiter arbeiten dem Stadtwasserwehrleiter einen jährlichen Schulungs- und Ausbildungsplan für ihre Wasserwehr und eine aktuelle Übersicht über die Erreichbarkeit ihrer Mitglieder bis zum 28. Februar zu. Jährlich sind mindestens 4 Schulungs- und Ausbildungsstunden zu erbringen.

§ 5

Rechte und Pflichten der freiwilligen Kräfte der Wasserwehr

(1) Die freiwilligen Kräfte der Wasserwehr werden durch den Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau bestellt. Dies gilt auch für Zurücknahme der Bestellung. Sie sind ehrenamtlich tätig; die Tätigkeit erfolgt unentgeltlich.

(2) Die freiwilligen Kräfte der Wasserwehr des Einsatzabschnittes schlagen dem Stadtwasserwehrleiter ihren Wasserwehrleiter und dessen Stellvertreter vor. Der Stadtwasserwehrleiter schlägt mit Zustimmung des Amtsleiters des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst dem Oberbürgermeister diese Kräfte zur Bestellung vor.

(3) Die freiwilligen Kräfte der Wasserwehr haben die ihnen durch Gesetze, Verordnungen, Dienstvorschriften etc. übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und den Weisungen der Stadt Dessau-Roßlau Folge zu leisten. Sie sind verpflichtet, Wohnortwechsel oder Veränderungen in der Erreichbarkeit dem Wasserwehrleiter des Einsatzabschnittes unverzüglich anzuzeigen.

(4) Alle freiwilligen Kräfte der Wasserwehr haben nach Alarmierung die Pflicht, mögliche körperliche Einschränkungen dem Wasserwehrleiter ihres Einsatzabschnittes zu melden. Dieser entscheidet über den Einsatz gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Stadtwasserwehrleiter und dem Betriebsarzt.

(5) Die freiwilligen Kräfte der Wasserwehr sind verpflichtet, mit Einsatzbekleidung entsprechend der Witterungsbedingung zum Dienst zu erscheinen und die ausgegebene Kennzeichnung sichtbar zu tragen.

(6) Die freiwilligen Kräfte der Wasserwehren haben an den vom Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst sowie an den in Verantwortung des Wasserwehrleiters organisierten Schulungen und Fortbildungen teilzunehmen.

(7) Die Zugehörigkeit in der Wasserwehr endet mit dem Austritt, der dem Wasserwehrleiter des Einsatzabschnittes schriftlich anzuzeigen ist oder durch Zurücknahme der Bestellung durch die Stadt Dessau-Roßlau.

(8) Die Stadt Dessau-Roßlau wirkt darauf hin, dass freiwilligen Kräften der Wasserwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Ein Anspruch auf Freistellung besteht nicht.



(9) Die Stadt Dessau-Roßlau erstattet auf Antrag privaten Arbeitgebern das weiter gewährte Arbeitsentgelt sowie die Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung, die er aufgrund der Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen geleistet hat. Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge. Ein Erstattungsanspruch besteht nur insoweit, als dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Erstattungsanspruch zusteht.

(10) Selbständige, die Angehörige der Wasserwehr sind, erhalten für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgelegt wird. Die Höhe des Verdienstausfalles regelt sich nach der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlichen Tätigen in der Stadt Dessau-Roßlau in der jeweils gültigen Fassung.

(11) Die Kostenerstattung bzw. der zu leistende Verdienstausfall ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu berechnen. Die letzte angefangene Stunde wird voll angerechnet.

(12) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang erstattet.

§ 6

Kosten

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau trägt die Kosten für die ihr nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Aufgaben.

(2) Die Kosten für die Schulungen, Aus- und Fortbildungen der freiwilligen Kräfte der Wasserwehr werden von der Stadt Dessau-Roßlau getragen.

§ 7

Schadenersatz

(1) Die freiwilligen Kräfte der Wasserwehr sind für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit über den Kommunalen Schadensausgleich haftpflichtversichert und über den Kommunalen Unfallversicherer des Landes Sachsen-Anhalt unfallversichert aufgrund der geltenden Vorschriften bzw. Verrechnungsgrundsätze in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Schäden, die den freiwilligen Kräften der Wasserwehr bei Ausübung ihres Dienstes entstehen, werden von der Stadt Dessau-Roßlau ersetzt, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. Schadenersatzansprüche der Betroffenen gegen Dritte gehen auf die Stadt Dessau-Roßlau über, soweit diese Ersatz geleistet hat.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung der Wasserwehr der Stadt Dessau-Roßlau vom 29. Juni 2008 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 15.05.2012

Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - Anhörungsverfahren zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen, Maßnahmenplanentwürfen der FGG Weser

Bis zum 24.09.2015 findet die Anhörung zum Entwurf der Bewirtschaftungspläne sowie zu den zugehörigen Maßnahmenprogrammen der FGG Weser statt. Zur Gewährleistung einer wirksamen Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 14i Abs. 2 UVPG werden die Unterlagen in der Stadt Dessau-Roßlau für eine Einsichtnahme Interessierter vorgehalten.

Die Unterlagen werden im Rathaus Roßlau, Markt 5, Raum 2.12

Montag, Mittwoch und

Donnerstag von 8 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr

Dienstag von 8 - 12 Uhr und 13 - 17:30 Uhr

Freitag von 8 - 12 Uhr

vom 24.03.2015 bis zum 24.09.2015 zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Darüber hinaus sind die Unterlagen im Internet unter www.fgg-weser.de veröffentlicht.

Stellungnahmen können bis zum 24.09.2015 unter der Mailadresse wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de abgegeben werden.

Amt für Umwelt- und Naturschutz

Verordnung zur Anpassung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Trinkwasserschutzgebiet Aken vom 15.04.2015

Auf Grund der §§ 51 Abs. 1 Satz 1 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724) i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) verordnet der Landkreis Anhalt-Bitterfeld:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Aken Ost auf Flächen der Gemarkungen Aken, Großkühnau und Kleinkühnau zugunsten der Stadtwerke Aken das nachstehend beschriebene Trinkwasserschutzgebiet (TWSG) Aken festgesetzt.

(2) Das Trinkwasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzbereiche

- Zone I: Fassungsbereich,
- Zone II: engere Schutzzone,
- Zone III: weitere Schutzzone.

(3) Die Zonen liegen in den folgenden Gemarkungen, Fluren und Flurstücken:

- Zone I
Gemarkung Aken, Flur 16, Flurstücke 1001; 1002; 1003; 20/6; 20/9; 20/12; 20/13; 20/15; 20/16
- Zone II
Gemarkung Aken, Flur 16, Flurstücke 1000; 1001; 1003; 20/1; 20/5; 20/7; 20/8; 20/10; 20/11
- Zone III
Gemarkung Aken, Fluren 16; 17; 18; 21
Gemarkung Großkühnau, Fluren 1 und 8
Gemarkung Kleinkühnau, Fluren 1 und 2
Die betroffenen Flurstücke der Zone III sind in der Anlage 2 dieser Verordnung aufgelistet.



(4) Die Grenzlinie der Zone I wird jeweils durch die Umzäunung der Brunnen gebildet. Sie verläuft am Rand einer quadratischen Fläche mit einer Seitenlänge von 20 m allseitig um den Brunnenstandort als Mittelpunkt.

(5) Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der Brücke eines Waldweges über den Buschgraben (ca. 350 m nordwestlich vom Brunnen 1a - westlichster Brunnen). Dem Verlauf des Buschgrabens zunächst ca. 525 m in nordöstlicher Richtung, dann ca. 630 m in südöstlicher Richtung folgend erreicht die Grenze der Zone II den Hirschleckerdamm. Hier schwenkt der Verlauf der Grenze der Zone II in südliche Richtung. Die westliche Kante dieses Weges stellt dann auf ca. 610 m den weiteren Verlauf der Grenze dar bis zum Radweg an der L 63 (Landstraße Dessau-Roßlau nach Aken), wo sie in westliche Richtung schwenkt und ca. 1.120 m parallel zur L 63 bis zur westlichen Flurstücksgrenze der Gemarkung Aken, Flur 16, Flurstück 1001 verläuft. Weiter in Richtung Norden, entlang der westlichen Grenze dieses Flurstückes, erreicht die Grenze der Zone II nach ca. 440 m einen Waldweg und verläuft ca. 220 m an dessen östlicher Grenze (Gemarkung Aken, Flur 16, Flurstück 22/1 und 22/2) bis zur Brücke über den Buschgraben, an dem sie den Ausgangspunkt erreicht hat.

(6) Die Beschreibung der Grenze der Zone III erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der L 63 ca. 150 m östlich vom Kiesweg, welcher von der L 63 am Olberg nach Norden verläuft. Von hier aus verläuft die Grenze ca. 370 m in Richtung Norden. Hier wird die Grenze durch die westliche Flurstücksgrenze der Gemarkung Aken, Flur 16, Flurstück 35/2 bestimmt. Dem Verlauf folgend wird der Kiesweg erreicht. Die Grenze schwenkt davor in östliche Richtung um und folgt ca. 400 m einem Waldweg bis zu einer Wegkreuzung. An dieser Wegkreuzung schwenkt der Verlauf wieder in nördliche Richtung entlang der westlichen Flurstücksgrenze der Gemarkung Aken, Flur 16, Flurstück 24/1 und erreicht nach ca. 430 m erneut einen Waldweg, welcher in Richtung Osten verläuft. Dieser Weg stößt nach ca. 400 m auf den Steckplanweg. Dem Steckplanweg in nördlicher Richtung folgend wird nach ca. 450 m der Neue Weg (Gemarkung Aken, Flur 16, Flurstück 25) erreicht. Dem Neuen Weg in östlicher Richtung folgend wird anschließend ein Waldweg erreicht, der bis zum Hirschleckerdamm führt (ca. 1.100 m). Östlich vom Hirschleckerdamm wird über ein Weggrundstück, Gemarkung Aken, Flur 17, Flurstück 12, das Naturschutzgebiet Saalberghau durchschnitten. Nach ca. 630 m wird ein Waldweg gequert und nach weiteren 120 m trifft die Grenze auf einen weiteren Waldweg, welchem sie in südöstlicher Richtung ca. 200 m folgt und das Wegeflurstück in der Gemarkung Aken, Flur 17, Flurstück 59 erreicht. Hier schwenkt der Verlauf in südsüdwestliche Richtung um und folgt dem Weg über eine Strecke von ca. 430 m.

Ab hier verläuft die Abgrenzung in östlicher Richtung nördlich vom Obersee und erreicht nach ca. 270 m die Grenze der Stadt Dessau-Roßlau. Hier schwenkt die Begrenzung der Zone III in südliche Richtung um und folgt kurz (ca. 100 m) dem Verlauf der Grenze der Stadt Dessau-Roßlau. Dann wird das Grabensystem in der Elbaue östlich vom Obersee erreicht. Dem Grabensystem (Gemarkung Großkühnau, Flur 1, Flurstück 43) in nordöstlicher Richtung folgend wird nach ca. 170 m eine Weg- und Grabenkreuzung erreicht. Hier im Bereich der Stadt Dessau-Roßlau verläuft die Grenze der Zone III ca. 310 m über die Neue Wiese entlang des Flurstückes 50 der Flur 1 in der Gemarkung Großkühnau in östlicher Richtung bis zu einem Weg. Dem Weg (Gemarkung Großkühnau, Flur 1, Flurstück 21 sowie Flur 8, Flurstück 1344) ca. 490 m in südsüdöstlicher Richtung folgend wird ein in von West nach Ost verlaufender Weg (Gemarkung Großkühnau, Flur 8, Flurstück 1350) in der Aue erreicht, welcher die Fortführung der Burgreinaer Straße in Großkühnau ist. Diesem Weg folgend quert die Grenze das Flurstück 1310, verläuft auf dem Weg (Gemarkung Großkühnau, Flur 8, Flurstück 1325) ca. 630 m nach Osten bis zum Ostrand des Flurstücks 1332, Flur 8 in der Gemarkung Großkühnau. Hier schwenkt der Verlauf der Grenze der Zone III in südliche Richtung (ca. 315 m) und erreicht über die nördliche Begrenzung (Gehölzstreifen) des Flurstückes 1331, Flur 8 in der Gemarkung Großkühnau (ca. 200 m in südöstliche Richtung) die Neekener Straße. Die Grenze der Zone III verläuft ab hier weiter in Richtung Süden bis zur L 63 ca. 750 m. Dabei folgt die Grenze dem Weg über den Neuen Acker und einer Brücke über den Buschgraben bis zur L 63. Ab der L 63 verläuft dann die Grenze ca. 450 m in südlicher Richtung bis zu dem Hauptweg auf dieser Liegenschaft (Gemarkung Kleinkühnau, Flur 2, Flurstück 73). Dem Weg ca. 240 m folgend verläuft die Grenze weiter in südwestlicher

Richtung bis zum nächsten Waldweg. Hier schwenkt der Verlauf der Zone III in westliche Richtung um und quert das Flurstück 74/6 der Flur 2 in der Gemarkung Kleinkühnau und nach ca. 500 m eine Wegkreuzung. Nach weiteren 370 m (Flurstück 1/2, Flur 1, Gemarkung Kleinkühnau) wird der Mosigkauer Heuweg, ein Waldweg in Richtung Süden erreicht. Diesem folgt die Grenze auf ca. 120 m um dann auf einen weiteren Waldweg zu treffen, welchem die Grenze auf ca. 1.000 m in westlicher Richtung folgt. Sie quert hierbei die Flurstücke 6 und 11 der Flur 1 in der Gemarkung Kleinkühnau. Hier wird die Grenze der Stadt Dessau-Roßlau zum Landkreis Anhalt-Bitterfeld erreicht. Die Grenze schwenkt mit dem Weg ca. 50 m nach Süden. Im Anschluss werden als Begrenzung weitere Waldwege innerhalb des Flurstückes 7/3 der Flur 18 in der Gemarkung Aken genutzt, die in westliche Richtung verlaufen. Nach ca. 840 m schwenkt der Verlauf, ebenfalls einem Waldweg folgend, in nordwestliche Richtung um und trifft nach ca. 600 m auf einen weiteren Waldweg und folgt diesem ca. 200 m in Richtung Norden. Hier passiert die Grenze einen Weg, der parallel zu L 63 in einer Entfernung von ca. 450 m verläuft. Nach ca. 1,4 km erreicht der Waldweg einen Weg, welcher in nördlicher Richtung nach ca. 470 m zur L 63 führt.

In westlicher Richtung wird nach ca. 300 m der Ausgangspunkt der Beschreibung des Verlaufs der Abgrenzung der Zone III erreicht.

(7) Die genaue Lage und Abgrenzung des TWSG Aken sind in einer topographischen Karte im Maßstab von 1: 10.000 eingetragen.

Die einzelnen Zonen sind darin wie folgt dargestellt:

- a) Zone I rote Umrandung,
- b) Zone II grüne Umrandung,
- c) Zone III gelbe Umrandung.

(8) Ausfertigungen dieser Verordnung sowie der genannten Karte liegen bei der Kreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld und bei der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau sowie bei der Stadtverwaltung Aken vor und können bei diesen Behörden während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden:

1. Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
2. Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4,
06844 Dessau-Roßlau
3. Stadt Aken (Elbe)
Markt 11
06385 Aken

§ 2

Schutzbestimmungen im Fassungsbereich

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(2) Das Betreten der Zone I ist nur solchen beauftragten Personen gestattet, die ausschließlich im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Die Zone I darf nur für Zwecke der Wasserversorgung bzw. als Wald oder Grünland genutzt werden. In diesem Bereich sind nur Maßnahmen zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Gewässers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln für den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzmittel - PSM) zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung und jegliche Düngung sind verboten.

§ 3

Schutzbestimmungen in den Zonen II und III

(1) Für die Zonen II und III gelten die nachfolgenden Verbote (V) und Beschränkungen (B) dieser Verordnung.

(2) Handlungen, die nach Absatz 1 beschränkt zulässig sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige untere Wasserbehörde.



(3) Die Kontrolle der gemäß Absatz 1 festgesetzten Verbote und Beschränkungen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen der gemäß Absatz 2 erteilten Genehmigungen erfolgt durch die zuständige untere Wasserbehörde.

	Handlungen bzw. Nutzungen	Zone II	Zone III
1.	Sachgebiet Bergbau, Erdaufschlüsse und unterirdische Lager		
1.1	Bodenabbau, Abgrabungen, Rohstoffgewinnung mit Grundwasserfreilegung (z. B. Tagebaue, Ton-, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche)	V	V
1.2	Bodenabbau, Abgrabungen, Rohstoffgewinnung ohne Grundwasserfreilegung, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich gemindert wird (Beispiele wie 1.1)	V	B
1.3	Erdöl- und Erdgasgewinnung	V	V
1.4	Ablagern und Aufhalten bergbaulicher Rückstände	V	B
1.5	Anlegen von unterirdischen Speichern für wassergefährdende Stoffe	V	V
1.6	Errichten und Betreiben von Beregnungsbrunnen	V	B
1.7	Sprengungen	V	V
2.	Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe		
2.1	Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, chemischen Fabriken, Chemikalienlagern, kerntechnischen Anlagen (ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik)	V	V
2.2	Bau und Betrieb von Wärmekraftwerken, soweit nicht gasbetrieben	V	V
2.3	Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	V	V
2.4	Ablagern von Rückständen und Reststoffen (wie z.B. aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken, Gießereialtsanden) sowie aus der Altlastensanierung und Bodenbehandlung	V	V
2.5	Bau und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung, Lagerung, Behandlung und zum Umschlagen von Abfällen	V	V
2.6	Ablagern von Baggergut aus Gewässern	V	B
2.7	Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen	V	V
2.8	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Jagdausübung	V	V
2.9	Bau und Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen	V	V
2.10	Neuausweisung und Ausweitung von Baugebieten	V	V
2.11	Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen (wie Wohngebäude, Gebäude zur gewerblichen Nutzung u. ä.), soweit sie nicht bereits an anderer Stelle dieser Verordnung aufgeführt sind	V	B
3	Sachgebiet Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen Kleinmengen für den Haushaltsbedarf		
3.1	Bau, wesentliche Änderung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG	V	B
3.2	Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen	V	V
3.3	Transport wassergefährdender Stoffe	V	V
3.4	Umgang mit wassergefährdenden und radioaktiven Stoffen außerhalb von Anlagen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Haushalten	V	V
3.5	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V
4	Sachgebiet Abwasser und Abwasseranlagen		
4.1	Abwassereinleitung in den Untergrund (Abwasserversickerung, -verregnung, -verrieselung)	V	V
4.2	Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen gesammelt abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	V	B
4.3	Versickern des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in das Grundwasser (auch ungesammelt)	V	B
4.4	Bau und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelgruben und Trockenaborten	V	B
4.5	Einleiten von Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen in den Untergrund	V	V
4.6	Errichten von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken	V	V
5	Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft, Erwerbsgartenbau		
5.1	Bau und Betrieb ortsfester Anlagen zum Lagern und Abfüllen von flüssigem Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Schlempe) und ortsfester Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage	V	B
5.2	Bau und Betrieb von Erdbecken, auch mit Foliendichtung, für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	V	V
5.3	Bau und Betrieb von Erdsilos zur Bereitung und Lagerung von Silage	V	V
5.4	Festmistaußenlagerung	V	B
5.5	Ausbringen von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Stallmist u. ä.)	V	B*
5.6	Lagern und Ausbringen von Fäkalschlamm, Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Gärsubstrat aus Biogasanlagen	V	V



	Handlungen bzw. Nutzungen	Zone II	Zone III
5.7	Ausbringen von Bioabfällen gemäß der BioAbfV in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Oktober	V	B*
5.8	Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln einschließlich Silagesickersaft, Schlempe und Gärsubstrate aus Biogasanlagen auf Brache, wassergesättigte, schneebedeckte oder gefrorene Böden	V	V
5.9	Bau und Betrieb von Anlagen, zum Lagern, Zwischenlagern und zum Abfüllen fester und flüssiger mineralischer Düngemittel	V	V
5.10	Lagern und Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, die Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten unterliegen (W-Auflage) § 3 PflSchAnwV ¹	V	V
5.11	Bau und Betrieb gewerblicher Fischzucht- und -mastanlagen in Teichen und Netzgehegehaltungen mit Fütterung	V	B
5.12	Bau und Betrieb von Anlagen zur gewerblichen Wassergeflügelhaltung	V	B
5.13	Errichten und Erweitern von Stallanlagen sowie Tierhaltung in Freigehegen, außer Kleintierhaltung in begrenztem Umfang	V	B
5.14	Errichten und Betreiben von Viehfütterungs- und Melkständen	V	B
5.15	Errichten und Betreiben von Dämpfanlagen und Waschplätzen für Maschinen und Geräte	V	B
5.16	Beweidung	V	B
5.17	Neuanlage und Erweiterung von Gartenbaubetrieben, Baumschulen und Kleingartenanlagen	V	B
5.18	Grünlandumbruch	V	V
5.19	Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart gem. § 8 WaldG LSA ² (Waldrodung)	V	V
5.20	Kahlhieb gem. § 7 WaldG LSA	V	V
5.21	Erstaufforstung mit Nadelbaumarten	V	V
6	Sachgebiet Verkehrswesen		
6.1	Bau und Betrieb von Flugplätzen und zugehörigen Anlagen	V	V
6.2	Neubau von Straßen unter Beachtung der RiStWag ³	V	B
6.3	Ausbau von Straßen unter Beachtung der RiStWag	B	B
6.4	Neu- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	V	V
6.5	Verwendung von gefährlichem Abfall, z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und Rückstände des Bergbaus, zum Straßen- und Wegebau sowie zum Gleisbau und Bau von Luftverkehrsanlagen einschl. Lärmschutzdämmen und vergleichbaren Baumaßnahmen	V	V
6.6	Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in den Untergrund (zur erforderlichen Vorbehandlung siehe auch DWA-M 153 ⁴)	V	B
7	Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelioration		
7.1	Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	V	V
7.2	Ausbau von Gewässern, ausgenommen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes	V	B
7.3	Errichten und Erweitern von Dränagen, Entwässerungsgräben und Schöpfwerken	V	B
8	Sonstige Sachgebiete		
8.1	Großveranstaltungen	V	B
8.2	Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	V	B
8.3	Errichten und Betrieb von Standort- und Truppenübungsplätzen	V	V
8.4	Errichten, Erweitern und Betrieb von Sport- und Freizeitanlagen	V	B
8.5	Betreiben von Schießständen oder Schießplätzen	V	B
8.6	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	V	V
8.7	Errichten und Betrieb von Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden	V	V
8.8	Errichten und Betrieb von Erdwärmekollektoren	V	B
8.9	Abteufen von Bohrungen, ausgenommen Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung einschl. deren Überwachung (Messstellen)	V	B
8.10	Grundwasserabsenkung, außer für die Trinkwassergewinnung	V	B
8.11	Anlegen von Wanderwegen, Aussichtspunkten sowie land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	B
8.12	Verwenden von gefährlichem Abfall im Landschaftsbau	V	V
8.13	Tontaubenschießplätze, Neuanlage von Golfplätzen	V	V

* Die Ausbringung auf Böden mit einem pH-Wert < 5 ist grundsätzlich verboten. Der pH-Wert des Bodens ist aller 3 Jahre zu messen.
¹ PflSchAnwV - Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), in der zur Zeit geltenden Fassung
² WaldG LSA - Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520), in der zur Zeit geltenden Fassung
³ RiStWag - Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten Ausgabe 2002
⁴ Merkblatt DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) - M 153



§ 4 Duldungs- und Handlungspflichten

- (1) Das begünstigte Wasserversorgungsunternehmen hat
1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch Einzäunung, zu schützen,
 2. die Zonen II und III durch entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen,
 3. die Einhaltung der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des TWSG haben - soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind - zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete
1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
 2. den Fassungsbereich einzäunen,
 3. Beobachtungsstellen einrichten,
 4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Trinkwasserschutzgebietes aufstellen,
 5. Ablagerungen von Stoffen, die Gewässer gefährden können, beseitigen,
 6. Vorkehrungen an den im Trinkwasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
 7. sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen Flächen sowie Flächen des Erwerbsgartenbaus haben für ihre Grundstücke innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes schlagbezogene bzw. abteilungsbezogene Aufzeichnungen zur Düngung, Nährstoffbilanz und für Bodennährstoffuntersuchungen (analog den Vorgaben der DüV) und für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Analog der PSM-Anwendungsverordnung) vorzunehmen.
Die Nachweise sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- (4) In der Zone III und in der Zone II hat die Stickstoffdüngergabe je Hektar und Jahr (mineralisch und organisch) unter Beachtung der Standortverhältnisse innerhalb einer mehrjährigen ordnungsgemäßen Fruchtfolge im Sinne einer guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfolgen.
Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und erwerbsgärtnerischer Flächen soll der Nährstoffeintrag in das Grundwasser durch eine ganzjährige Pflanzendecke minimiert werden.
Im Anschluss an die Ernte der Hauptfrucht ist deshalb eine Begrünung durchzuführen, wenn die Ernte der Hauptfrucht vor dem 15.09. erfolgt.
Unter Begrünung ist hierbei die Ansaat einer Zwischenfrucht, Untersaat oder überwinternde Hauptfrucht zu verstehen.
Folgt auf eine Begrünung mit einer Zwischenfrucht oder Untersaat eine Sommerung, so darf diese Begrünung frühestens ab dem 01.02. eingearbeitet werden.
- (5) Die Anwendung von in Trinkwasserschutzgebieten zulässigen Pflanzenschutzmitteln ist flächenbezogen zu dokumentieren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 5 Befreiung von den Schutzbestimmungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann von in dieser Verordnung erlassenen Schutzbestimmungen und Pflichten befreien. Die Befreiung wird nur auf Antrag erteilt.
- (2) Die Überwachung der mit der Befreiung erteilten Nebenbestimmungen erfolgt durch die zuständige untere Wasserbehörde.

§ 6 Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden können.
- (2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bzw. die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau als die zuständigen unteren Wasserbehörden ordnen gegenüber den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die gem. Abs. 1 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Dem begünstigten Wasserversorgungsunternehmen und dem gewässerkundlichen Landesdienst ist der Bescheid zur Kenntnis zu geben.
- (3) Bis zur Entscheidung der unteren Wasserbehörde gelten rechtmäßig bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen, die nach dieser Verordnung Verboten oder Beschränkungen unterliegen, als zugelassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 WHG i. V. m. § 114 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schutzbestimmungen nach §§ 2 oder 3 missachtet oder Pflichten nach § 4 nicht erfüllt.
- (2) Für die Androhung der Ordnungswidrigkeit ist die untere Wasserbehörde zuständig.

§ 8 Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Anzeige-, Handlungs-, Duldungs-, Zulassungs- oder Aufzeichnungspflichten sowie Verbote oder Beschränkungen bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss über das Trinkwasserschutzgebiet des Kreistages Köthen über die Wassergewinnungsanlage Aken-Ost Nr.: 373-58./86 vom 09.07.1986 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 15.04.2015

gez. Landrat U. Schulze

Siegel

Anhänge zu § 1 Geltungsbereich

1. Lageplan: M 1: 10.000 mit Darstellung der Trinkwasserschutzzonen
2. Flurstücksliste Schutzzone III



Anlage 2

Übersicht Flächen Schutzzone III

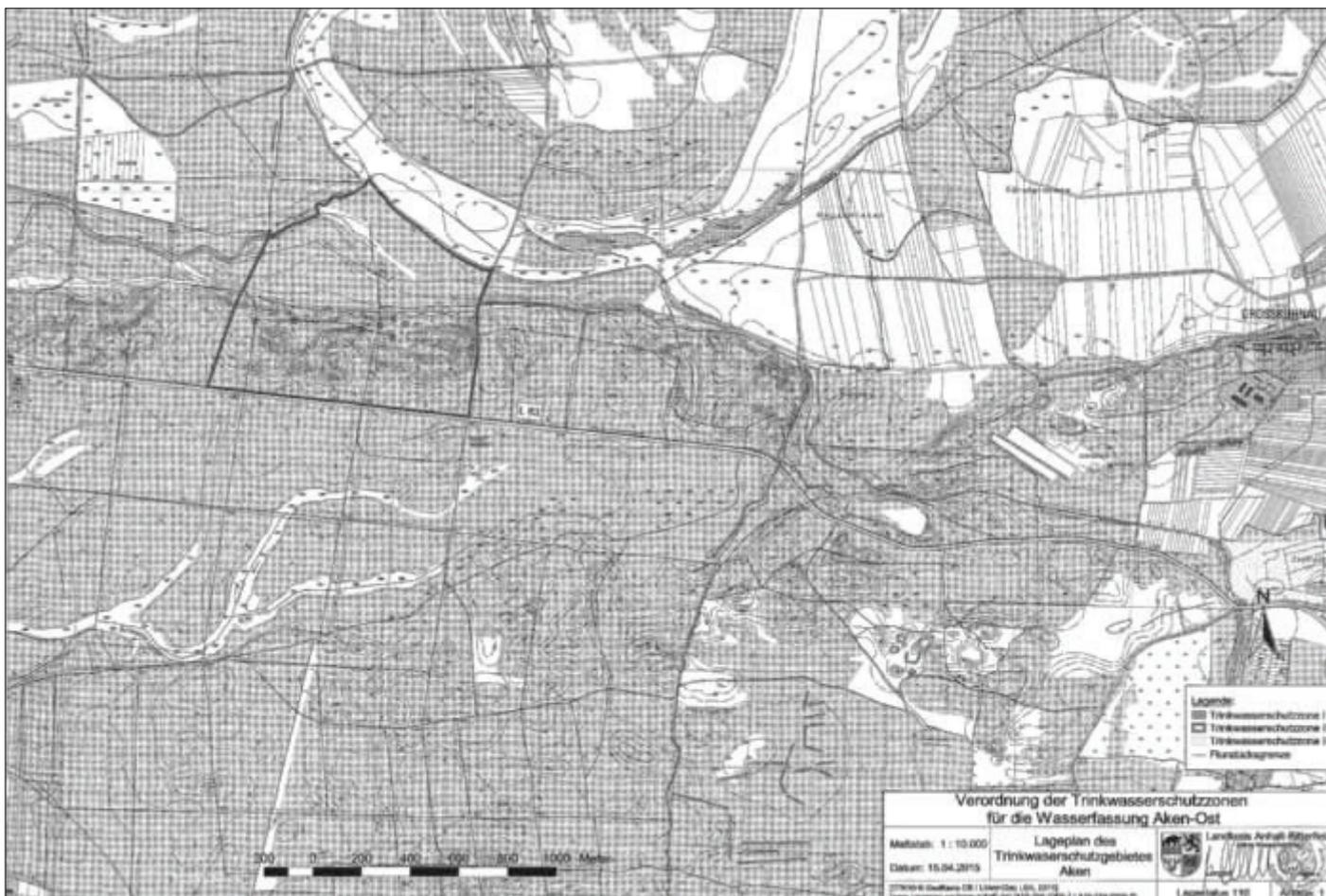
Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner
Aken	16	13	1
Aken	16	14	0
Aken	16	15	0
Aken	16	16	0
Aken	16	17	1
Aken	16	22	2
Aken	16	22	1
Aken	16	23	1
Aken	16	24	1
Aken	16	33	0
Aken	16	34	0
Aken	16	35	2
Aken	16	35	3
Aken	16	35	4
Aken	16	53	21
Aken	17	13	2
Aken	17	13	5
Aken	17	13	1
Aken	17	13	6
Aken	17	13	4
Aken	17	13	3
Aken	17	14	5
Aken	17	14	4
Aken	17	14	9
Aken	17	14	6
Aken	17	14	7
Aken	17	14	1
Aken	17	14	10
Aken	17	14	8
Aken	17	14	3
Aken	17	14	2
Aken	17	15	1
Aken	17	16	0
Aken	17	17	1
Aken	17	17	2
Aken	17	18	1
Aken	17	19	1
Aken	17	20	1
Aken	17	21	1
Aken	17	49	0
Aken	17	56	0
Akerl	17	57	0
Aken	17	58	0
Aken	17	59	0
Aken	17	60	0
Aken	17	64	52
Aken	17	65	50
Aken	17	66	50
Aken	17	67	51
Aken	17	68	51
Aken	17	69	51

Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner
Aken	17	70	53
Aken	17	71	53
Aken	18	7	3
Aken	18	22	1
Aken	18	23	1
Aken	18	24	1
Aken	18	25	1
Aken	18	26	2
Aken	18	27	2
Aken	21	2	3
Aken	21	26	3
Aken	21	7	2
Großkühnau	1	51	0
Großkühnau	1	52	0
Großkühnau	1	53	0
Großkühnau	1	54	0
Großkühnau	1	55	0
Großkühnau	1	56	0
Großkühnau	1	57	0
Großkühnau	1	58	0
Großkühnau	1	59	0
Großkühnau	1	60	0
Großkühnau	1	61	0
Großkühnau	1	62	0
Großkühnau	1	63	0
Großkühnau	1	64	0
Großkühnau	1	65	0
Großkühnau	1	66	0
Großkühnau	1	67	0
Großkühnau	8	1293	0
Großkühnau	8	1294	0
Großkühnau	8	1295	0
Großkühnau	8	1296	0
Großkühnau	8	1297	0
Großkühnau	8	1298	0
Großkühnau	8	1299	0
Großkühnau	8	1300	0
Großkühnau	8	1301	0
Großkühnau	8	1302	0
Großkühnau	8	1310	0
Großkühnau	8	1331	0
Großkühnau	8	1332	0
Großkühnau	8	1333	0
Großkühnau	8	1334	0
Großkühnau	8	1335	0
Großkühnau	8	1336	0
Großkühnau	8	1337	0
Großkühnau	8	1338	0
Großkühnau	8	1339	0
Großkühnau	8	1340	0
Großkühnau	8	1341	0
Großkühnau	8	1342	0
Großkühnau	8	1343	0
Großkühnau	8	1344	0



Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner
Großkühnau	8	1345	0
Großkühnau	8	1346	0
Großkühnau	8	1347	0
Großkühnau	8	1348	0
Großkühnau	8	1349	0
Großkühnau	8	1350	0
Großkühnau	8	1351	0
Großkühnau	8	1352	0
Großkühnau	8	1353	0
Großkühnau	8	1354	0
Großkühnau	8	1355	0
Großkühnau	8	1356	0
Großkühnau	8	1357	0
Großkühnau	8	1358	0
Großkühnau	8	1359	0
Großkühnau	8	1360	0
Großkühnau	8	1361	0
Großkühnau	8	1374	4
Großkühnau	8	1376	0
Großkühnau	8	1377	0
Großkühnau	8	1381	0
Großkühnau	8	1419	0
Großkühnau	8	1420	0

Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner
Großkühnau	8	1421	0
Großkühnau	8	1422	0
Großkühnau	8	1423	0
Großkühnau	8	1424	0
Großkühnau	8	1425	0
Großkühnau	8	1426	0
Großkühnau	8	1427	0
Großkühnau	8	1451	0
Großkühnau	8	1452	0
Großkühnau	8	1453	0
Großkühnau	8	1454	0
Kleinkühnau	1	1	1
Kleinkühnau	1	1	2
Kleinkühnau	1	2	0
Kleinkühnau	1	6	0
Kleinkühnau	1	7	0
Kleinkühnau	1	8	0
Kleinkühnau	1	9	0
Kleinkühnau	1	10	0
Kleinkühnau	1	11	0
Kleinkühnau	2	74	3
Kleinkühnau	2	74	6





Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat in ihrer Sitzung am 20.02.2015 den 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 1 ROG vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986 in der derzeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 LPlG (GVBl. LSA 1998, S. 255 in der derzeit gültigen Fassung) wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, ihre Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Der 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die „Gesamträumliche Planungskonzeption“ (Beschluss Nr. 02/2015 vom 20.02.2015) liegen in der Zeit vom 15. Juni 2015 bis 17. Juli 2015 in den nachfolgend genannten Dienststellen zur kostenlosen Einsichtnahme öffentlich aus:

Ort der Auslegung		Öffnungszeiten	
Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)	Montag - Freitag Montag Dienstag Mittwoch, Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Bürgerbüro Köthen (Anhalt)	Marktplatz 2, 06366 Köthen (Anhalt)	Montag, Mittwoch Dienstag, Donnerstag Freitag	09.00 Uhr bis 16.30 Uhr 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Bürgerbüro Zerbst/Anhalt	Fritz-Brandt-Straße 16, 39261 Zerbst/Anhalt	Montag, Mittwoch Dienstag, Donnerstag Freitag	09.00 Uhr bis 16.30 Uhr 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Bürgerbüro Bitterfeld-Wolfen	Röhrenstraße 33, 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld	Montag - Donnerstag Freitag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Landkreis Wittenberg, Fach- dienst Raumordnung und Regionalentwicklung	Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg	Montag - Freitag Montag, Dienstag Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Landkreis Wittenberg, Bürgerbüro Jessen (Elster) (Elster)	Markt 17 - 19, 06917 Jessen	Montag, Dienstag Mittwoch, Freitag Donnerstag	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Landkreis Wittenberg, Bürgerbüro Gräfenhainichen	Karl-Liebknecht-Str. 12, 06773 Gräfenhainichen	Montag, Dienstag Mittwoch, Freitag Donnerstag	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Stadt Dessau-Roßlau, Technisches Rathaus Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege	Finanzrat-Albert-Straße 2, 06862 Dessau-Roßlau	Montag - Freitag Dienstag Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Stadt Dessau-Roßlau, Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbücherei	Zerbster Straße 10, 06844 Dessau-Roßlau	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag Samstag	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die Unterlagen können zusätzlich im Internet unter der Adresse: www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de // **Regionalplanung // Teilplan Windenergie // Aufstellung Teilplan 201411 1. Entwurf** abgerufen werden.

Anregungen und Bedenken können ab Auslegungsbeginn bis zum Ende der Äußerungsfrist am **14. August 2015** an die Postanschrift: **Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)** oder per E-mail an die elektronische Postadresse: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de schriftlich übermittelt oder zur Niederschrift zu den o.g. Sprechzeiten vorgebracht werden.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, werden nicht erstattet.

Köthen (Anhalt), den 05.05.2015

gez. Kuras
Vorsitzender



Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 13.05.2015

Der vorstehender Änderungsanordnung Nr. 1 liegt in der Stadt-Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in Dessau, Stadt Zerbst, Puschkinstraße 2 in Zerbst, Stadt Gräfenhainichen, Markt 1 in Gräfenhainichen, Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1 in Oranienbaum-Wörlitz, Stadt Coswig, Am Markt 1 in Coswig, Stadt Aken, Markt 11 in Aken, VGem Osternienburger Land, Rudolf-Breitscheid-Straße 32e in OT Osternienburg, Stadt Raguhn-Jeßnitz, Rathausstraße 16 in Raguhn, VGem Südliches Anhalt, Hauptstraße 31 in OT Weißandt-Gölzau, und Gemeinde Muldestausee, OT Pouch, Neuwerk 3 in Muldestausee sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Freiwilliger Landtausch - Kleinkühnau
Verf.-Nr.: 611-19DE3088

Änderungsanordnung Nr. 1 Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 103 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ergeht folgender Änderungsanordnung:

Folgende Flurstücke werden in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kleinkühnau	7	1004
Mosigkau	9	72

Die Fläche der einbezogenen Flurstücke beträgt **1,2056 ha**.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen nunmehr folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kleinkühnau	1	1/2, 2, 3, 63
	2	64, 65, 66, 69/1, 71, 72, 73, 74/1, 74/4, 74/6, 75
	7	1003, 1004, 1005, 1006/2
Mosigkau	9	6, 7, 12/1, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 39, 57/1, 72
Waldersee	7	2359

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von **283,4175 ha**.

Begründung

Das Einbeziehen der genannten Flurstücke ist für die eigentumsrechtliche Regelung des Radweges „Gartenreichtour Fürst Franz“ erforderlich.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung Nr. 1- beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsanordnung Nr. 1 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

Mende

Im Auftrag

Ahlers